



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Gesetz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

Stand: 11.05.2009

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	2
2. Definition der verschwiegenen Länder und Regionen .....	3
3. Eingriffe im betrieblichen Bereich .....	4
4. Eingriffe im privaten Bereich .....	5
5. Weitere Maßnahmen im Überblick .....	6
6. Bewertung des Gesetzentwurfs.....	6



## Gesetz zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung

### 1. Einführung

Am 7.5.2009 hat der Bundestag in erster Lesung den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung (Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz vom 5.5.2009, BT-Drs. 16/12852) beraten. Dieser Entwurf beinhaltet eine Reihe von Abweichungen und Einschränkungen im Vergleich zu den beiden vorherigen BMF-Referentenentwürfen vom 13.1.2009 und vom 5.3.2009. Die hießen noch Gesetz zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken und der Steuerhinterziehung, die schädlichen Steuerpraktiken sind mittlerweile entfallen.

Das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz soll noch in dieser Legislaturperiode und möglicherweise noch vor der Sommerpause in Kraft treten und insbesondere Anleger und Unternehmer treffen, die Gelder in Steueroasen deponiert haben oder mit solchen Regionen Geschäftsbeziehungen pflegen. Die schwarze Liste der OECD, auf die sich das Gesetz beziehen wollte, ist allerdings derzeit leer. Die vier zuvor vermerkten Länder Costa Rica, Uruguay, Malaysia und die Philippinen haben nämlich mittlerweile ihren Willen zu mehr Transparenz bekundet und der OECD zugesagt, sich künftig an internationale Standards halten zu wollen.

Der Bundesregierung schwebt dabei vor, per Rechtsverordnung eine Liste mit den Staaten zu veröffentlichen, die sich auf ihr strenges Bankgeheimnis berufen und sich daher beim grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch wenig oder gar nicht kooperativ verhalten. Anders als nach den bisherigen Plänen muss die Aufnahme eines jedes Landes jedoch einzeln beschlossen werden und zudem muss auch noch der Bundesrat zustimmen.

Da die schwarze Liste der OECD nicht mehr herangezogen werden kann, muss sich die Bundesregierung auf eigene Ermittlungen und Einschätzungen verlassen. Diese Prüfung wird vermutlich nicht nur die üblichen Verdächtigen wie Liechtenstein, Andorra, Monaco und bekannte Steueroasen in Übersee beinhalten. Neben der Schweiz sind auch Belgien, Luxemburg und Österreich heiße Kandidaten. Denn diese drei EU-Staaten genießen noch eine Ausnahmegeheimnis bei der Zinsrichtlinie, indem sie Quellensteuer einbehalten statt wie die übrigen 24 Länder Kontrollmitteilungen an den Wohnsitzstaat des Anlegers zu senden. Allerdings hat Belgien bereits signalisiert, an Neujahr 2010 auf Kontrollmitteilungen umsteigen zu wollen.

Die angedachten Nachteile für ins Visier geratene Länder sind gravierend, denn das Finanzamt soll in diesem Fall künftig eine härtere Gangart einschlagen, die Regeln der Abgeltungsteuer ausschließen, neue Kontrollen und Schätzmethoden anwenden und den Abzug von Betriebsausgaben und Werbungskosten versagen oder von der Erfüllung erhöhter Nachweispflichten abhängig machen können.

Allerdings soll entgegen den bisherigen Vorgaben ein Land nicht mehr als unkooperativ gelten, wenn es zeitnah Maßnahmen zur Umsetzung der OECD-Standards einleitet. Damit wird die Bereitschaft dokumentiert, künftig Auskünfte erteilen zu wollen. Die Verkündung einer Öffnung reicht also aus, um Sanktionen erst einmal abwenden zu können.



Wegen rechtlicher Bedenken wurde auch auf einen generellen Verdacht gegen jeden Unternehmer und Anleger verzichtet, der Geschäftsbeziehungen zu oder Konten in Steueroasen unterhält. Dafür werden im Gegenzug die Mitwirkungspflichten von Unternehmen und Personen sowie die Prüfungsrechte der Finanzämter ausgedehnt. Mit negativen Steuerfolgen muss also grundsätzlich die Region rechnen, die nicht mit den Finanzbehörden kooperiert. Dann drohen neue Mitwirkungspflichten und Sanktionen.

Nachfolgend die wichtigsten Pläne, die mit dem Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz umgesetzt werden sollen. Das Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Da es dann naturgemäß noch keine Regierungsbeschlüsse über nicht kooperative Steueroasen gibt, können einige der geplanten Maßnahmen nicht sofort ihre Wirkung zeigen. Für andere wie die neuen Pflichten bei den Überschusseinkünften oder Zollkontrollen gilt das hingegen sofort.

## **2. Definition der verschwiegenen Länder und Regionen**

Die OECD hatte 2002 ein Standard-Musterabkommen zum Auskunftsaustausch in Steuersachen entwickelt, wonach für die Besteuerung relevante Informationen zugänglich sein und auf Anfrage ausländischer Finanzbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen. Hierzu gehören nach Art. 26 des OECD-MA z.B. etwa Bankinformationen und Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an Gesellschaften. Sowohl in Europa als auch weltweit halten sich einige Länder nicht an diese Standards und verweigern die Zusammenarbeit.

Das gilt nach der Gesetzesbegründung insbesondere für größere Finanzzentren, die es ausländischen Finanzbehörden durch ihre Rahmenbedingungen erschweren oder unmöglich machen, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzuklären.

Also stoßen Finanzbehörden, die bei ihren Ermittlungen gegen Steuerhinterzieher Auskünfte im Ausland einholen müssen, häufig an Grenzen. Denn bei Tätigkeiten, die über das deutsche Staatsgebiet hinausreichen, sind die Finanzbehörden auf die Amtshilfe ausländischer Finanzbehörden angewiesen. Da sich einige Länder und Regionen nicht an diese Standards halten und durch ihre Verweigerung der Zusammenarbeit die Steuerhinterziehung durch Bürger anderer Staaten fördern und begünstigen, gehen nicht nur Deutschland, sondern auch zahlreichen anderen Ländern erhebliche Summen an Steuergeldern für das Gemeinwohl verloren (Gesetzesbegründung). Um dem entgegen zu wirken, sind drei verschiedene Maßnahmen geplant:

1. Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten oder Gebieten, die schädlichen Steuerwettbewerb betreiben.
2. Erweiterte Mitwirkungs- und Aufbewahrungspflichten natürlicher Personen in Bezug auf Kapitalanlagen im Ausland.
3. Erweiterte Prüfungsrechte der Finanzbehörden.

Diese drei besonderen Nachweis- und Mitwirkungspflichten gelten aber generell nicht, wenn mit einem Staat oder Gebiet ein Abkommen besteht, das die Erteilung von Auskünften entsprechend Artikel 26 des Musterabkommens der OECD zur Vermeidung der Doppelbesteuerung vorsieht oder Auskünfte in einem vergleichbaren Umfang erteilt. Ausreichend ist bereits die Bereitschaft zu einer entsprechenden Auskunftserteilung, beispielsweise durch Aufnahme diesbezüglicher Gespräche zum Abschluss einer bilateralen Vereinbarung.



### 3. Eingriffe im betrieblichen Bereich

- Der Abzug von Betriebsausgaben kann gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. aa) EStG von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Das gilt, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD geleistet werden.
- Sofern Unternehmen Einnahmen von Gesellschaften aus den Staaten laut Liste beziehen, können die Vorteile des Teileinkünfteverfahren ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. cc) EStG). Um dies zu vermeiden, muss der Betroffene die Finanzbehörde bevollmächtigen, in seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen.
- Für inländische Kapitalgesellschaften kann die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 KStG oder das DBA-Schachtelprivileg für Dividenden ganz oder teilweise von erweiterten Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 2e KStG), sofern Ausschüttungen unmittelbar oder mittelbar aus solchen Staaten zufließen. Dadurch soll der Anreiz für den jeweiligen Staat erhöht werden, mit Deutschland effektiven Auskunftsaustausch zu vereinbaren. Nicht betroffen hiervon sind jedoch Veräußerungsgewinne nach § 8b Abs. 2 KStG.
- Die Bundesregierung erhält nach § 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. bb) EStG die Möglichkeit, ausländischen Gesellschaften die Entlastung von Kapitalertrag- oder Abzugsteuer ganz oder teilweise versagen, wenn an der ausländischen Gesellschaft Personen oder Personenvereinigungen beteiligt sind, deren Sitz oder Geschäftsleitung sich in einem Staat ohne Auskunftsaustausch befindet. Um dies zu vermeiden, muss der Betroffene die Identität der natürlichen Personen preisgeben, die an der Gesellschaft mit mindestens 10 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.
- Bestehen objektiv erkennbare Anhaltspunkte für die Annahme, dass Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in einem betroffenen Staat oder Gebiet bestehen, ordnet der neue § 90 Abs. 2 S. 3 AO an, dass nach Aufforderung durch die Finanzbehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben an Eides statt zu versichern sind.

Nicht mehr enthalten ist hingegen der Plan, Unternehmen einen amtlichen Vordruck mit Fragen über Art und Inhalt der Geschäftsbeziehungen zuzusenden, wenn Anhaltspunkte für Geschäftsbeziehungen zu Finanzinstituten in den betroffenen Gebieten vorliegen. Für dieses Auskunftsverlangen sollte kein begründeter Verdacht erforderlich sein, ausreichend wären bereits konkrete Anhaltspunkte oder allgemeine Erfahrungen gewesen. Da die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf Angaben nicht mehr erzwungen werden kann, kommt es auch nicht zur Festsetzung eines Bußgelds.



#### 4. Eingriffe im privaten Bereich

- Der Abzug von Betriebsausgaben kann gem. § 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. aa) EStG von der Erfüllung besonderer Mitwirkungs- und Nachweispflichten abhängig gemacht werden. Das gilt, wenn die entsprechenden Zahlungen an Personen oder Vereinigungen mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem Staat ohne Auskunftsaustausch nach den Standards der OECD geleistet werden.
- § 147a AO sieht eine neue Aufbewahrungspflicht auf Papier und Datenträger von sechs Jahren bei den Überschusseinkünften vor, sofern deren positive Summe mehr als 500.000 Euro beträgt. Eine Saldierung mit negativen Einkünften findet dabei nicht statt. Die Regelung erfasst auch den Datenzugriff (§ 147 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 6 AO). Das zielt vor allem auf die Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG. Wer diese Schwelle auch nur einmal erreicht, wird von der neuen Pflicht erst wieder entlassen, wenn er in fünf aufeinander folgenden Kalenderjahren den Schwellenwert von 500.000 Euro unterschreitet. Motiv für diese neue Verpflichtung ist aus Sicht des BMF der Missstand, dass die Prüfung der Angaben bei hohen Überschusseinkünften oftmals dadurch verzögert und erschwert wird, dass Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten nicht aufbewahrt werden. Im Falle der Zusammenveranlagung ist für das Überschreiten der Schwelle die Summe der positiven Einkünfte jedes Ehegatten maßgebend.
- Sofern die positive Summe der Überschusseinkünfte mehr als 500.000 Euro beträgt, soll das generell auch Auslöser einer Außenprüfung sein, ohne besondere Begründung (§ 193 Abs. 1 AO).
- Nach § 193 Abs. 2 Nr. 3 AO kann die Finanzbehörde auch dann eine Betriebsprüfung anordnen, wenn der erhöhten Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 S. 3 AO nicht nachgekommen wird. Durch diese Prüfungsbefugnis sollen der Finanzbehörde effizientere steuerliche Beurteilungen von Sachverhalten mit Auslandsbezug ermöglicht werden (Gesetzesbegründung).
- Kommt ein Anleger seinen Mitwirkungspflichten nach § 90 Abs. 2 S. 3 AO nicht nach, kann die Finanzbehörde ihm für die Zukunft die Aufbewahrung der Aufzeichnungen und Unterlagen aufgeben. Diese Verpflichtung zur Aufbewahrung endet erst mit dem Widerruf.
- Im Rahmen einer Außenprüfung kann die Verletzung der Aufbewahrungspflichten nach § 147a AO ein Verzögerungsgeld zur Folge haben.
- Sofern Privatanleger Einnahmen von Gesellschaften aus den Staaten laut Liste beziehen, können die Vorteile der Abgeltungsteuer ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 51 Abs. 1 Nr. 1f Buchst. cc) EStG). Das betrifft z.B. dort gegründete Stiftungen oder Kapitalgesellschaften, in denen Kapitalvermögen geparkt wird. Das lässt sich allerdings vermeiden, indem der Sparer die Finanzbehörde bevollmächtigt, im seinem Namen mögliche Auskunftsansprüche gegenüber den von der Finanzbehörde benannten Kreditinstituten außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Ob und inwieweit diese Mitwirkungspflichten tatsächlich eingefordert werden, sollen laut Gesetzesbegründung nach den Umständen des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden wer-



den. Damit sollen Betroffene angehalten werden, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Denn sie müssen mit der Möglichkeit rechnen, dass die Finanzbehörde eine eidesstattliche Versicherung der Angaben verlangt und sie sich im Fall der falschen Versicherung strafbar machen (§ 156 StGB).

## 5. Weitere Maßnahmen im Überblick

- Derzeit dürfen Zollbeamte nach Barmitteln ab 10.000 Euro suchen. Künftig sollen die Zollkontrollen auf Verdachtsmomente der Steuerhinterziehung sowie Betrug zum Nachteil der Sozialleistungsträger ergänzt werden (§ 12a Abs. 5 ZollVG). Damit können auch gefundene Bankbelege zwecks Durchführung der weiteren Ermittlungen weitergeleitet werden. Einen Anfangsverdacht im strafprozessualen Sinne bedarf es hierfür nicht.
- Die Finanzbehörde kann die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in Bezug auf Angaben verlangen. Dabei wird die Falschaussage mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 156 StGB). Wird die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, kommt eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen nach § 162 Abs. 2 S. 3 AO in Betracht.
- Verletzt der Anleger oder Unternehmer seine Mitwirkungspflichten, kann die Finanzbehörde als Gegenreaktion eine Schätzung vorzunehmen. Denn in solchen Fällen mit Verweigerungshaltung wird widerlegbar vermutet, dass der Betroffene über Einkünfte im Ausland verfügt (§ 162 Abs. 2 S. 3 AO).

## 6. Bewertung des Gesetzentwurfs

Diese geplanten neuen massiven Eingriffe sollen lediglich im Wege einer Rechtsverordnung möglich sein (§§ 51 Abs. 1 Nr. 1f EStG, 33 Abs. 1 Nr. 2e KStG), nach Überarbeitung des Gesetzentwurfes allerdings nur mit Zustimmung durch den Bundesrat. Damit erspart sie sich den oft langwierigen gesetzlichen Verlauf und können sofort gegensteuern, wenn aus ihrer Sicht unlautere Steuerpraktiken gekämpft werden sollen.

Hintergrund ist die Aufforderung des Deutschen Bundestages vom 18.12.2008, der Steuerhinterziehung durch Entwicklung von Abwehrmaßnahmen gegen Staaten und Gebiete entgegenzutreten, die sich weigern, die Standards der OECD anzuerkennen, insbesondere zum Zugang der Steuerbehörden zu Bankinformationen (BT-Drucks. 16/11389). Der Ansatz, die Gewährung steuerlicher Vorteile im Zusammenhang mit Einkünften aus Geschäftsbeziehungen oder Beteiligungsverhältnissen in Staaten oder Gebieten ohne Auskunftsaustausch nach OECD-Standard zu verweigern oder nur von der Erfüllung gesteigerter Nachweis- oder Mitwirkungspflichten abhängig zu machen, wird auch von einer Reihe anderer Mitgliedstaaten der OECD und der EU verfolgt. Dazu gehören u. a. Griechenland, Italien, Kanada, Spanien, Polen, Portugal und Korea. Ebenso haben die Staats- und Regierungschefs der G20-Gruppe am 2. April 2009 unterstrichen, dass sie Maßnahmen gegen diejenigen ergreifen werden, die den OECD-Standard nicht umsetzen.

Allerdings gibt es im Vergleich zu den Referentenentwürfen deutliche Entschärfungen. So sollen die an Geschäftsbeziehungen zu nicht kooperierenden Staaten und Gebieten anknüpfenden Maßnahmen noch nicht unmittelbar wirksam werden. Vielmehr wird zunächst eine Rechtsgrundlage geschaffen, die es der Bundesregierung ermöglicht, durch Rechtsverordnung mit Zustim-



mung des Bundesrats in den gesetzlich bestimmten Fällen Mitwirkungs- und Nachweispflichten zu erhöhen und die mit deren Nichterfüllung verbundenen Sanktionen im Rahmen der Verordnungsermächtigung zu konkretisieren. Vor dem Erlass der Rechtsverordnung wird die Bundesregierung den Fortgang der Implementierung des OECD Standards im Rahmen bilateraler Gespräche prüfen. Dabei können Entwicklungen im EWR-Bereich, Entwicklungen aus der angestrebten Überarbeitung der EU-Zinsrichtlinie und der Überarbeitung der Amtshilferichtlinie von Bedeutung sein. Auch die Maßnahmen zur Verbesserung der Sachverhaltsaufklärung werden erst zu einem durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Zeitpunkt wirksam.

Die Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten kann dazu führen, dass die Kapitalverkehrs- und Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrages eingeschränkt werden. Dies soll wohl zur Gewährleistung wirksamer Steueraufsicht, zur Vermeidung von Steuerflucht und zur Aufrechterhaltung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichmäßigkeit der Besteuerung Vorrang haben und damit zulässig sein.

Nach der Gesetzeserläuterung dient der Plan vor allem dazu, die OECD-Standards zum grenzüberschreitenden Auskunftsaustausch international durchzusetzen. Hierfür sollen Möglichkeiten zur Einschränkung bestimmter steuerlicher Regelungen bei Geschäftsbeziehungen zu Staaten und Gebieten, die sich nicht an die OECD-Standards halten, geschaffen werden.

Dieses Ziel scheint bereits vor In-Kraft-Treten des Gesetzes erreicht worden zu sein. Nahezu alle Steueroasen haben ihre Bereitschaft zum Auskunftsaustausch vermeldet, mit den Kanalinseln hat Deutschland sogar schon konkrete Vereinbarungen getroffen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt, Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.